



# **Satzung**

## **des Kreisverbandes Nordwestmecklenburg der Partei Alternative für Deutschland**

In der Fassung vom 15.11.2013  
geändert am 07.11.2014  
zuletzt geändert am 26.09.2020

# **Inhaltsverzeichnis**

**§ 1 Name und Sitz**

**§ 2 Mitgliedschaft**

**§ 3 Organe**

**§ 4 Kreisparteitag**

**§ 5 Die Kreismitgliederversammlung**

**§ 6 Der Kreisvorstand**

**§ 7 Wahlverfahren**

**§ 8 Finanzen**

**§ 9 Satzungsänderung**

**§10 Schlussbestimmungen**

**§11 Salvatorische Klausel**

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Kreisverband trägt den Namen Alternative für Deutschland (AfD), Landesverband Mecklenburg-Vorpommern, Kreisverband Nordwestmecklenburg (NWM).
- (2) Sitz der Geschäftsstelle ist die Hansestadt Wismar.
- (3) Der Kreisverband ist Teil des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern der AfD. Die Grenzen des Kreisverbandes NWM decken sich mit dem Territorium des Landkreises Nordwestmecklenburg.

## **§ 2 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann werden, wer Satzung, Programm und Ziele der AfD anerkennt und einen schriftlichen Aufnahmeantrag beim Kreisverband NWM oder anderen laut Bundes- oder Landessatzung der AfD zuständigen Gremien einreicht. Jede natürliche Person kann Mitglied der Partei werden, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet hat und die politischen Grundsätze und die Satzung der Partei anerkennt. Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied sein.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand. Das Ergebnis des Entscheides des Kreisvorstandes ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.
- (3) Personen, die Mitglied einer Organisation sind oder waren, die auf der Unvereinbarkeitsliste des AfD-Bundesverbandes stehen, können nicht Mitglied werden. Im Übrigen gilt die Bundessatzung der AfD.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Erlöschen, Ausschluss oder Tod.
- (5) Austritts- und Ausschlussklärungen haben schriftlich zu erfolgen.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt, sobald Zahlungsverzug in Höhe von mehr als 2 Monatsbeiträgen eintritt. Näheres regelt die Bundessatzung der AfD.
- (7) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch die Schiedsgerichtsbarkeit.

## **§ 3 Organe**

Die Organe des Kreisverbandes sind der Kreisparteitag, die Kreismitgliederversammlung und der Kreisvorstand.

#### **§ 4 Kreisparteitag**

- (1) Der Kreisparteitag ist das höchste Organ des Kreisverbandes.
- (2) Ordentliche Kreisparteitage finden mindestens einmal jährlich statt.
- (3) Die Einladung zum Kreisparteitag erfolgt unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, des Tagungsortes, des Datums und der Uhrzeit schriftlich vier Wochen vorher. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen. Die elektronische Form ist zulässig, es sei denn, ein Mitglied hat dem schriftlich widersprochen.
- (4) Außerordentliche Kreisparteitage müssen auf Beschluss des Kreisvorstandes oder auf schriftlichen Antrag von 15% der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnungspunkte innerhalb einer Frist von zwei Wochen einberufen werden.
- (5) Jeder ordnungsgemäß einberufene Kreisparteitag ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 % der Mitglieder anwesend sind.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Kreisverbandes gefasst.
- (7) Der Kreisparteitag wählt den Kreisvorstand, verabschiedet den Haushaltsplan, entlastet den Vorstand nach erfolgtem Rechenschaftsbericht und entlastet den Schatzmeister für abgeschlossene Jahresfinanzberichte.  
Weiterhin beschließt er insbesondere über das Kommunalwahlprogramm für den Landkreis NWM, über die Wahl von Delegierten für den Landes- und Bundesparteitag und über die Kandidatenaufstellung für Wahlen.
- (8) Über alle Kreisparteitage ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, das vom Kreisvorstand zu bestätigen und nach Beschlussfassung innerhalb eines Monats an alle Mitglieder zu versenden ist.
- (9) Jeder Kreisparteitag ist parteiöffentlich. Über die Zulassung oder den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließt der Kreisparteitag.
- (10) Anträge zum Kreisparteitag sind beim Kreisvorstand mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Parteitag schriftlich einzureichen und allen Mitgliedern spätestens eine Woche vor dem Parteitag schriftlich mitzuteilen.
- (11) Beschlussanträge können von stimmberechtigten Mitgliedern des Kreisverbandes während des Kreisparteitages gestellt werden.
- (12) Es gilt die Geschäftsordnung des Bundesverbandes der AfD für Parteitage.

## **§ 5 Die Kreismitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Ihr gehören alle Mitglieder des Kreisverbandes an.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin unter Angabe des Tagungsortes, der Tagungszeit und eines Tagesordnungsvorschlages. Eine Mitgliederversammlung muss innerhalb von vier Wochen stattfinden, wenn 15% der Mitglieder es verlangen. Die Einladung kann elektronisch erfolgen, wenn das betroffene Mitglied vorher sein Einverständnis erklärt hat.
- (3) Die Mitgliederversammlung berät und fasst Beschlüsse über die an sie gerichteten Anträge.

## **§ 6 Der Kreisvorstand**

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus mindestens fünf Vorstandsmitgliedern, die vom Kreisparteitag gewählt werden, dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister sowie mindestens zwei Beisitzern. Die Vorstandsmitglieder müssen einzeln gewählt werden.
- (2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die allen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen ist.
- (3) Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes bleibt der alte Vorstand geschäftsführend im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind gleichberechtigt. Jedoch hat der Schatzmeister ein einmaliges Vetorecht in Beschlüssen, die die Finanzen des Kreisverbandes wesentlich belasten. In diesen Fällen entscheidet der Kreisparteitag.
- (5) Der Vorstand ist dem Kreisparteitag gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes können vom Kreisparteitag insgesamt oder einzeln mit Zweidrittelmehrheit abgewählt werden, jedoch nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrags.
- (7) Beim Rücktritt einzelner Vorstandsmitglieder finden innerhalb von drei Monaten Nachwahlen statt. Bis dahin bleibt der zahlenmäßig verminderte Vorstand weiterhin beschlussfähig.

## **§ 7 Wahlverfahren**

- (1) Die Wahlen erfolgen nach der Wahlordnung des Bundesverbandes der AfD.
- (2) Bewerber für Funktionen des Kreisverbandes haben eine Erklärung an Eides statt über eine etwaige Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit abzugeben.

## **§ 8 Finanzen**

- (1) Der Kreisverband finanziert sich aus Sach- und Geldspenden, den Umlagen des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern und dem gebildeten Vermögen.
- (2) Ein jährlicher Haushaltsplan ist zu erstellen und vom Kreisparteitag zu beschließen. Wenn absehbar ist, dass die Gesamtausgaben im jeweiligen Kalenderjahr über dem beschlossenen Haushaltsplan liegen werden, ist ein Nachtragshaushalt zu erstellen und vom Kreisparteitag zu beschließen.
- (3) Der Kreisparteitag wählt zwei Revisoren, die einmal jährlich zu einem selbst gewählten Zeitpunkt die Konto-, Kassen- und Buchführung des Schatzmeisters überprüfen. Über diese Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das sowohl dem Kreisparteitag als auch dem Landesschatzmeister vorzulegen ist. Die Revisoren werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

## **§ 9 Satzungsänderung**

- (1) Änderungen der Kreissatzung können nur von einem Kreisparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann in jedem Fall nur abgestimmt werden, wenn er mindestens zwei Wochen vor Beginn des Kreisparteitages beim Kreisvorstand eingegangen ist. Beruht ein solcher Antrag jedoch auf einer Empfehlung einer Behörde der Bundesrepublik Deutschland oder des Landes Mecklenburg-Vorpommern, so kann er auch ohne Antragsfrist auf dem Parteitag zur Abstimmung gestellt werden.

## **§ 10 Schlussbestimmungen**

- (1) Die Auflösung des Kreisverbandes bedarf einer Zweidrittelmehrheit des Kreisparteitages. Dieser Beschluss muss in einer Urabstimmung bestätigt werden.
- (2) Bei Auflösung des Kreisverbandes ist das Vermögen dem AfD-Landesverband Mecklenburg-Vorpommern zu übereignen. Sollte dieser Verband oder sein Rechtsnachfolger nicht mehr bestehen, ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über künftige Verwendungen können erst nach Einwilligung des Finanzamtes gefasst werden.
- (3) Der Kreisverband NWM haftet nur mit seinem Parteivermögen. Die finanzielle Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **§ 11 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.
- (2) Weiterer Bestandteil der Kreisverbandssatzung ist die Finanzordnung.
- (3) Die Satzung tritt mit Beschluss der Gründungsversammlung am 15.11.2013 in Kraft. Sie wurde geändert am 07.11.2014 und zuletzt geändert am 26.09.2020.

Wismar, den 26.09.2020